



Die vom 11. bis 14. Mai 2009 in Erfurt zusammengetretene Delegiertenversammlung der Deutschen Orchestervereinigung e.V. beschließt am 13. Mai 2009 folgende

## **R E S O L U T I O N :**

***Die Delegiertenversammlung der Deutschen Orchestervereinigung e.V. (DOV), das höchste Organ der Deutschen Orchestervereinigung, ersucht die Bundesregierung um die Beantragung der Aufnahme der einzigartigen „Deutschen Orchesterlandschaft“ (deutsche Kulturorchester und Rundfunkklangkörper) in „The Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity“ der UNESCO.***

Die Delegiertenversammlung stellt diesen Antrag aus folgenden Erwägungsgründen:

1. Vor dem Hintergrund der Schaffung einer Liste mit der Aufnahme besonders schützenswerter nichtmaterieller Kulturgüter hat die UNESCO ein eindeutiges Zeichen gesetzt zum Schutz auch nichtmaterieller Kulturgüter. Bereits 2003 hatte die UNESCO-Generalkonferenz ein entsprechendes Übereinkommen verabschiedet, das von 30 Staaten ratifiziert wurde und 2006 in Kraft getreten ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist trotz der Erweiterung der genannten Liste und der weltweit zunehmenden Anträge auf Unterschutzstellung nichtmaterieller Kulturgüter diesem Abkommen noch nicht beigetreten. Die Förderung der UNESCO-Welterbestätten ist auch im Abschlussbericht der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom Dezember 2007, verbunden mit einer Handlungsempfehlung zur Umsetzung des Übereinkommens, enthalten.

2. Weltweit werden rund 560 professionelle Kulturorchester gezählt. In Deutschland bestehen derzeit 133 ständige Kulturorchester (Theater-, Konzert-, Rundfunk- und Kammerorchester) sowie sieben Rundfunkchöre und vier Rundfunk-Big Bands, die überwiegend öffentlich finanziert werden. Etwa ein Viertel aller Orchester der Welt sind also in Deutschland beheimatet. Diese einzigartige deutsche Orchesterlandschaft gilt es zu schützen. Seit 1992 wurden in Deutschland bereits 35 Kulturorchester von ehemals 168 abgewickelt. - Opernhäuser werden in den „UNESCO-Kriterien“ ausdrücklich erwähnt. Sie seien zu schützen, weil sie als Ereignisse einzigartiges Zeugnis einer kulturellen Tradition darstellen. Auch der Einigungsvertrag für die Bundesrepublik Deutschland vom 6. September 1990 sieht u.a. in Art. 35 vor, dass die kulturelle Substanz in den neuen Bundesländern des wiedervereinigten Deutschland keinen Schaden nehmen darf. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Handlungsempfehlung der Enquête-Kommission im Abschlussbericht unter 3.1.2.1. zu „Theater, Kulturorchester, Oper“ hinzuweisen.

3. Die zurzeit geltenden „Operational Directives“ der UNESCO verlangen für die Aufnahme eines kulturellen Erbes in die Liste mehrere Kriterien.

Die Aufnahme der deutschen Orchesterlandschaft in das Weltkulturerbe erfüllt außer der noch nicht existierenden, aber entscheidenden nationalen Inventarliste die Kriterien.

**Unter Berücksichtigung dieser Erwägungsgründe ersuchen die Delegierten der Deutschen Orchestervereinigung aus allen deutschen Kulturorchestern die Bundesregierung, die vorliegende Resolution umzusetzen und die erforderlichen Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens und Erstellung der nationalen Inventarliste einzuleiten, um die Aufnahme der „Deutschen Orchesterlandschaft“ in „The Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity“ der UNESCO zügig voranzutreiben und zu vollenden.**